

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Böten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Erhält täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die einseitige Seite 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gesetzte Seite 30 Pfennige.

Sprecherei Nr. 210.

60. Jahrgang.

N 301.

Dienstag, den 30. Dezember

1913.

Öffentliche Bekanntmachung. Beraulagung des Wehrbeitrags.

Auf Grund des § 36 des Reichsgesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 505) werden alle Personen, die ein Vermögen von mehr als 20 000 Mark oder die bei mehr als 4000 Mark Einkommen mehr als 10 000 Mark Vermögen besitzen, oder die Personen mit solchem Vermögen und Einkommen zu vertreten haben, aufgefordert, die Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Vordruck in der Zeit

vom 10. Januar bis einschließlich 31. Januar 1914

an die Gemeindebehörde ihres Wohnorts schriftlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Über das Vermögen von Kindern, auch wenn es der elterlichen Zugnung unterliegt, sind von gesetzlichen Vertretern besondere Vermögenserklärungen abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos ausgetragen.

Die Einwendung schriftlicher Gellärunghen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt, ist gemäß § 38 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % des geschuldeten Wehrbeitrags verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 56 bis 58 des Gesetzes mit Geldstrafen und gegebenen Falles mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht.

Gibt ein Beitragspflichtiger bei der Beraulagung zum Wehrbeitrag oder in der Zwischenzeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Beraulagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer Vermögen oder Einkommen an, das bisher der Besteuerung durch den Staat oder die Gemeinde entzogen worden ist, so bleibt er von der landesgeschäftlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei.

Als Beitragspflichtiger im Sinne dieser Vorschrift ist jeder anzusehen, der nach §§ 10 und 11 des Gesetzes die Voraussetzungen der subjektiven Beitragspflicht erfüllt, ohne Unterschied, ob er nach der Höhe seines Vermögens oder Einkommens Wehrbeitrag wirklich zu entrichten hat oder nicht.

Wegen der Vorauszahlung von Beiträgen wird auf die Bestimmungen in § 51 Abs. 2 des Gesetzes verwiesen.

Freimüttige Beiträge werden von der Ortssteuereinnahme angenommen.

Schwarzenberg, am 28. Dezember 1913.

Königl. Bezirkssteuereinnahme.

Bei dem unterzeichneten Amtsgericht sind zu besetzen:

1. am 1. Januar 1914 die Stelle eines Schreibers. Täglicher Lohnsatz 2 M. bis 3,25 M.

Bewerber müssen unbescholtene, im Schreiberdienste vorgebildet, mindestens 17 Jahre alt und gesund sein, tüchtige Schulkennisse besitzen, eine gute Handschrift schreiben, auch in der Anwendung der Kurschrift geübt sein.

2. am 1. Februar 1914 die Stelle eines Dieners. Ansangsgehalt 1300 M. außer Wohnungsgeld.

Bewerber müssen unbescholtene, gesund und kräftig, zu einfachen schriftlichen Anzeigen oder Eintragungen befähigt und für jede Art von Diensten (Bestell-, Aufwartete, Gefängnisdienst, Personentransport) geeignet und mindestens 21, aber nicht über 35 Jahre alt sein.

Jahresrundschau für das Königreich Sachsen.

Das Jahr 1913 steht im Begriff auf immer im großen Zeitenmeere unterzutauchen, und so sollen dann die erwähnenswertesten Begebenheiten, welche es in seinem Laufe für unser sächsisches Vaterland gebracht hat, nochmals vor dem griffigen Auge Revue passieren. Zunächst gedenken wir des allverehrten Königs Friedrich August und seines Hauses. Wie bereits in den vorangegangenen Jahren, so setzte er auch in diesem Jahre mehrfache Landesreisen ins Werk, sie galten Besuchen in den Bezirken der Amtshauptmannschaften Glauchau und Chemnitz. Verschiedene Anlässe führten den Monarchen öfters über die Landesgrenzen hinaus; so stattete er einen offiziellen Besuch beim Herzog Ernst in Altenburg ab, dessen Jagdgast dann der König im Frühjahr in Schloss Friedliche Wiederkunft war. Wiederholte weilte er in seinem alten Jagdbrevier zu Tarvis in Kärnten, ferner in Tirol und mit den Prinzessinnen-Töchtern nahm er einen vierzehntägigen Frühlingsaufenthalt in Lugano. Im Mai wohnte er auf Einladung des Kaisers den Übungen der Hochseeslotte in der Nordsee bei, den Kaisermandöern in Schlesien folgte er als Gast des Kaisers. Zusammen mit dem Schirmherren des Reiches und den deutschen Bundesfürsten nahm König Friedrich August an der eindrucksvollen Jahrhundertfeier in der Festspielhalle bei Kelheim teil. Dem König Ludwig III. von Bayern stattete er zuerst von allen Bun-

desfürsten einen offiziellen Besuch in München ab. Seinerseits empfing der König die offiziellen Besuche des Herzogs und der Herzogin von Coburg, sowie des damaligen Prinzregenten Ludwig und seiner Gemahlin in Dresden. Der dritte Sohn des Königs, Prinz Ernst Heinrich, machte sein Abiturientenexamen in der sogenannten Prinzenhöfe in Dresden. Am 3. Dezember wurde in der Kapelle des Taschenbergpalais zu Dresden die feierliche Firmung der Prinzessinnen Margarethe und Maria Alice durch Bischof Dr. Schäfer vollzogen. Weiter brachte König Friedrich August noch in der letzten Dezemberwoche einen Jagdbesuch bei dem ihm befreundeten Fürsten Leopold von Lippe-Detmold zur Ausführung.

Bon den während des Jahres 1913 eingetretenen Personalveränderungen in höheren Verwaltungsposten des Landes seien als die wichtigsten folgend erwähnt: Der Kreishauptmann von Dresden, Dr. von Oppen, wurde zum Präsidienten des Oberverwaltungsgerichts in Dresden ernannt, anstelle des in den Ruhestand getretenen Präsidienten Dr. v. Bernewitz. Neuer Kreishauptmann von Dresden wurde der bisherige Geh. Regierungsrat im Ministerium des Innern Dr. v. Ridda. Weiter trat Geh. Schulrat Dr. Seeliger von der Stellung als Referent im Kultusministerium für die Gymnasien und Realgymnasien zurück, auf welchen Posten nun der Rektor des König Georg-Gymnasiums in Dresden, Professor Dr. Gießing, berufen wurde. Der Geh. Legationsrat v. Stieglitz im Ministerium der

auswärtigen Angelegenheiten, Vortragender Rat da-
selbst, wurde zum Nachfolger des von seinem Posten zurückgetretenen Gesandten Sachsen an den thüringischen Höfen, des Freiherrn v. Reichenstein ernannt.

Den bislang von Herrn v. Stieglitz bekleideten hohen Posten im genannten Ministerium übernahm der Geh. Legationsrat v. Leipzig. Auch eine bemerkenswerte militärische Veränderung konnte verzeichnet werden: Der kommandierende General des 19. (2. lgl. jäch.) Armeecorps, General der Artillerie v. Kirchbach in Leipzig, quittierte seinen hohen Posten, auf welchem er den seitherigen Kommandeur der 1. Division Nr. 40 General v. Laffert in Chemnitz, zum Nachfolger erhielt.

Am 11. November trat der Landtag zu seiner neuen Session zusammen, die dann am 13. vom König mittels Thronrede feierlich eröffnet wurde. Von Vortagen kündigte die Thronrede an den Staatshaushalt, die Entwürfe eines Knappschäftsgegeses, sowie eines Eisenbahngesetzes usw., das aus der vorigen Session wieder eingebrachte Staatsgesetze zum Pfarrbefoldungsgegeset, endlich eine Vorlage wegen Neu- und Umbauten der Räume für die königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in Dresden. Einige weitere Vortagen sind dem Landtag inzwischen noch unterbreitet worden; am 11. Dezember ging er in seine Weihnachtsferien.

Im diplomatischen Corps von Dresden stand dadurch eine Veränderung statt, daß der österreichisch-

Das Königliche Amtsgericht.

Dienstag, den 30. Dezember 1913,

nachmittags 3 Uhr

sollen in Möckels Gasthof in Hundshübel Harmonium, 1 Piano und 1 Mandoline an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Eibenstock, den 29. Dezember 1913.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Mit oberbehörlicher Genehmigung ist die Ortskrankenkasse für Textil-Industrie vom 1. Januar 1914 ab zu einer allgemeinen Ortskrankenkasse in Eibenstock ausgestaltet worden. Von diesem Zeitpunkt gehören alle in der Stadt Eibenstock beschäftigten frankenversicherungspflichtigen Personen, insbesondere die jetzt schon der Ortskrankenkasse für das Handwerk und sonstige Betriebe, der Krankenkasse für das Handwerk — eingeschr. freie Hilfskasse — und der Dienstbotenkrankenkasse angehörenden Versicherten, der allgemeinen Ortskrankenkasse zwangswise an.

Die Kassenbeiträge betragen vom 1. Januar 1914 ab

	Zur Kranken- Versicherung.	Zur Invaliden- Versicherung.
in Stufe Ia	Arbeitsverdienst bis zu von 0,61 M. bis 1,16 M.	60 Pf. — 8 Pf. 16 Pf.
Ib	1,17	150
IIa	1,51	183
IIb	1,84	234
IIIA	2,35	283
IVa	2,84	334
IVb	3,35	383
Va	3,84	450
Vb	über 4,50	75

Zur Krankenversicherung haben die Arbeitgeber ein Drittel und die Versicherten zwei Drittel, zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung je die Hälfte der Beiträge zu leisten. Bei der Invaliden-Versicherung tritt die Beitragspflicht vom vollendeten 16. Lebensjahr des Versicherten ab ein.

Zur Einreihung der einzelnen Mitglieder in die Lohnklassen bedarf es einer Neufeststellung der Lohnverhältnisse. Zu diesem Zweck werden den Arbeitgebern Anfang Januar 1914 Vorläufe zur Lohnnachweisung zugeschickt. An die Herren Arbeitgeber ergeht hiermit Aufforderung, die erhaltenen Vordrucke genau auszufüllen und umgehend an die Kassenverwaltung zurückzugeben.

Eibenstock, am 27. Dezember 1913.

Der Vorsitzende der Ortskrankenkasse für Textil-Industrie.

Hermann Müller, Vorsitzender.

Nachdem die Geschlußkammer des Königlichen Oberverwaltungsamtes zu Zwickau die Schließung der Gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung für Carlsfeld, Sosa, Wildenthal, Blaenthal, Wolfsgrün, Reichenbach und Muldenhammer für den 31. Dezember 1913 angesprochen hat, wird dies mit dem Hinweise bekanntgegeben, daß die Befriedigung von Gläubigern, welche ihre Forderungen an die Gemeindekrankenversicherung nicht längstens innerhalb drei Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, angemeldet haben, verweigert werden kann.

Wolfsgrün, am 27. Dezember 1913.

Der Vorsitzende der Verwaltungs-Deputation:

Kommerzienrat Bretschneider.